

**SUMMERER /
REICHHARDT /
SCHLOTZ /
SCHÄFER /
HOLOWITZ .
RECHTSANWÄLTE**

www.anwalt-im-netz.de

Die Schuldrechtsreform

Daniela Schlotz, Dr. Wolfgang Summerer

Rechtsanwälte in Stuttgart

Teil I Allgemeiner Teil

I. Hintergrund der Schuldrechtsmodernisierung 2002

Nach über 100 Jahren hat der Gesetzgeber wesentliche Teile des Allgemeinen und Besonderen Schuldrechts sowie das Verjährungsrecht neu geregelt.

1. Europarechtlicher Hintergrund

Anlass hierzu war die Umsetzung mehrerer EG-Richtlinien, nämlich der Richtlinie 1999/44/EG vom 25.05.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter ("**Verbrauchsgüterkaufrichtlinie**"), der Richtlinie 2000/31/EG vom 08.06.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("**e-commerce Richtlinie**") sowie der Richtlinie 2000/35/EG vom 29.06.2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ("**Zahlungsverzugsrichtlinie**").

Insbesondere die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zwang den deutschen Gesetzgeber zum 01.01.2002 zu bedeutenden Änderungen im Bereich des Kaufrechts für zwischen Unternehmern und Verbrauchern geschlossene Verträge.

2. Reformbedarf aufgrund von Mängeln des nationalen Rechts

Nach bisherigem Recht waren wesentliche Elemente des Bürgerlichen Rechts gar nicht mehr im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt, sondern basierten auf von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsinstituten (z.B. Verschulden bei Vertragsschluß, positive Vertragsverletzung, Wegfall der Geschäftsgrundlage) beurteilt oder waren in zahlreichen Sondervorschriften außerhalb des BGB geregelt (z.B. AGBG, Verbraucherkreditgesetz, Fernabsatzgesetz, HaustürgeschäfteWG). Auch die lange regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren und die gleichzeitig im Kaufrecht geltende kurze Verjährungsfrist von 6 Monaten wurden schon lange als nicht mehr sach- und zeitgemäß empfunden.

3. Die "Große Lösung"

Freilich hätten sich die Vorgaben der genannten Richtlinien auch durch punktuelle Änderungen des geltenden Rechts ohne eine umfassende Schuldrechtsreform im Rahmen einer "kleinen Lösung" inner- oder außerhalb des BGB umsetzen lassen. Es wäre denkbar gewesen, ein gesondertes „Verbrauchsgüterkaufgesetz“ zu schaffen und das Bürgerliche Gesetzbuch unangetastet zu lassen. Diese Alternative war im Vorfeld der Reform lebhaft diskutiert worden. Der Gesetzgeber hat sich aber dazu entschlossen, die Umsetzung der Richtlinien zum Anlass einer seit längerem erörterten umfassenden Änderung der Kodifikation des Allgemeinen und Besonderen Schuldrechts sowie des Verjährungsrechts zu nehmen.

II. Überblick über zentrale Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage

1. Überblick über die betroffenen Rechtsbereiche

- Verjährungsrecht
- das Allgemeine Leistungsstörungenrecht
- das Gewährleistungsrecht bei Kauf- und Werkvertrag
- das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und weiteren Verbraucherschutzbestimmungen wie insbesondere das Widerrufsrecht bei besonderen Vertriebsformen und das Verbraucherkreditrecht.

2. Überblick über die Art der vorgenommenen Änderungen

- Echte inhaltliche Veränderungen, z.B. die zentrale Pflichtverletzung, das neue Rücktrittsrecht, das neue Verjährungsrecht
- Kodifizierung der Rechtsprechung, z.B. Verschulden bei Vertragsschluß, positive Vertragsverletzung, Wegfall der Geschäftsgrundlage, außerordentliche Kündigung von Dauerschuldverhältnissen
- Aufwertung des BGB durch Integration von bisherigen Einzelgesetzen, z.B. Integration

des AGB-Rechts und von Verbraucherschutzgesetzen in das BGB

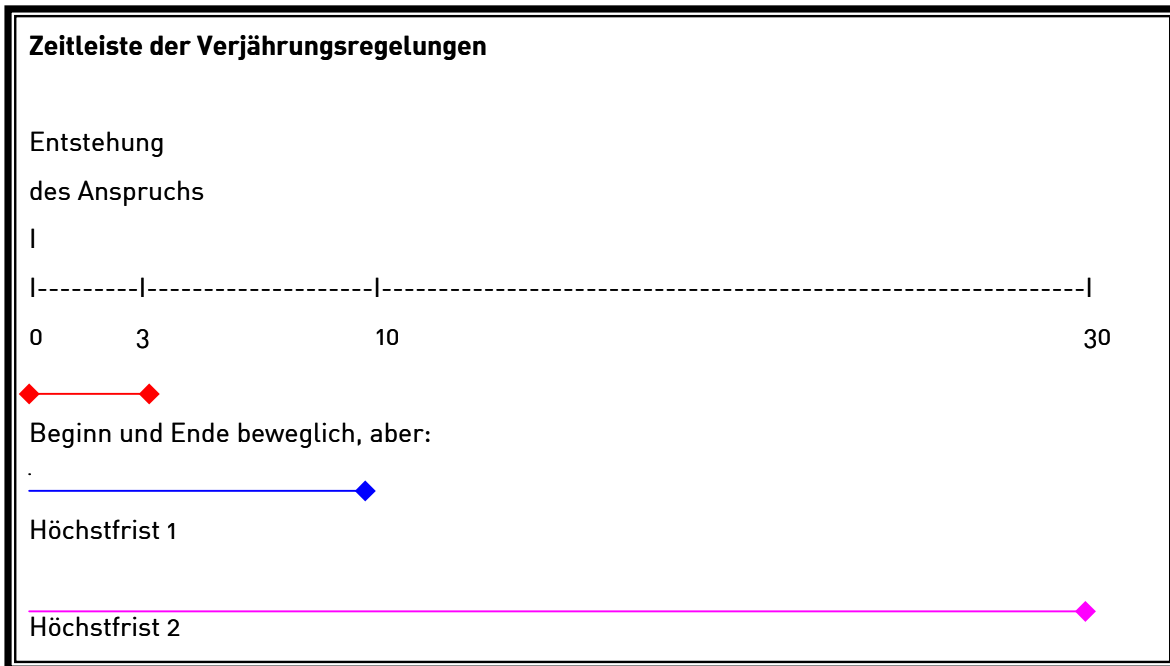
III. Ausgewählte einzelne Regelungen aus dem Allgemeinen Teil des BGB

1. Die Änderungen im Verjährungsrecht

a) Das neue Verjährungsrecht

Die bisher 30jährige regelmäßige Verjährungsfrist wird auf **3 Jahre** verkürzt. Die neue Regelverjährungsfrist beginnt aber nun erst am Schluss des Kalenderjahres, in welchem der Gläubiger **Kenntnis von seinem Anspruch und der Person des Schuldners** erlangt. Grob fahrlässige Unkenntnis steht hierbei der Kenntnis gleich.

Um der dadurch entstehenden Unsicherheit über den Beginn der Verjährungsfrist zu begegnen, sind die neuen Regelungen um **Höchstfristen** ergänzt worden. In der Regel sind dies 10 Jahre (Höchstfrist 1), für bestimmte Ansprüche, z.B. aus Körper- und Gesundheitsverletzungen 30 Jahre (Höchstfrist 2). Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht die neuen Verjährungsregeln:



Neben der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren gibt es die Zehn-Jahresfrist bei Rechten an einem Grundstück und 30 Jahre bei Herausgabeansprüchen aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, familien- und erbrechtlichen Ansprüchen und titulierten Ansprüchen.

Für das Gewährleistungsrecht bei Kauf- und Werkvertrag gelten weiterhin Sonderregeln, aber die kurze sechsmonatige Frist wurde auf nunmehr 2 Jahre verlängert.

Neu im Verjährungsrecht ist ebenfalls, dass die Zulässigkeit der **Verlängerung von Verjährungsfristen** durch Rechtsgeschäft in gewissen Grenzen möglich ist. Nach der zeitiger Meinung soll dies auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich sein, allerdings mit der Schranke der „unangemessenen Benachteiligung“ (in der Regel maximal Verdoppelung der gesetzlichen Frist).

b) Übergangsvorschriften

Grundsätzlich sehen die Überleitungs-vorschriften vor, dass das neue Recht erst auf Verträge anzuwenden ist, die ab dem 01.01.2002 geschlossen werden. Im Verjährungsrecht ist dies anders geregelt, da ansonsten über Jahre hinaus verschiedene Verjährungsfristen nebeneinander existieren würden.

Das neue Verjährungsrecht ist auf alle Ansprüche anzuwenden, die am 01.01.2002 bereits bestanden haben, aber noch nicht verjährt waren. Ist die Verjährungsfrist nach neuem Recht länger, verbleibt es aus Schuldnerschutzgründen bei der Verjährung nach altem Recht. Ist die Verjährungsfrist nach neuem Recht kürzer, so beginnt diese Frist erst am 01.01.2002 zu laufen. **Ablauf der Verjährungsfrist in diesen Fällen ist somit regelmäßig der 31.12.2004.**

2. Das neue Leistungsstörungenrecht

a) Der einheitliche Tatbestand der Pflichtverletzung

Kernstück der Neuregelung ist der neue Zentraltatbestand der Pflichtverletzung, der für den Bereich der einfachen Schadensersatzpflicht die bisherigen Rechtsinstitute Unmöglichkeit, Verzug, und positive Vertragsverletzung zusammenfasst. Jede vom Schuldner zu vertretende Pflichtverletzung (Ausnahme § 311a BGB) zieht den einheitlichen Schadensersatzanspruch des § 280 Abs. I BGB nach sich.

Will der Gläubiger nicht mehr die Leistung, sondern stattdessen Schadensersatz (Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, so muss nach neuem Recht neben der vom Schuldner zu vertretenden Pflichtverletzung eine angemessene Nachfrist gesetzt und verstrichen sein. Die Nachfristsetzung ist entbehrlich, wenn die Leistung nicht mehr möglich ist.

Eine neue Rechtsfolge im Bereich der Pflichtverletzung ist der Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 284 BGB), der bisher nur in sehr engen Grenzen von der Rechtsprechung zugebilligt wurde. Der Anspruch besteht für Aufwendungen, die im Vertrauen auf den Erhalt der versprochenen Leistung gemacht worden sind.

b) Unmöglichkeit als Befreiungsgrund von der Primärleistungspflicht

Nach § 275 Abs. 1 BGB führt nunmehr jede Art der Unmöglichkeit ohne Rücksicht auf ihren objektiven oder subjektiven Charakter, den Zeitpunkt ihres Eintritts oder die Frage des

Vertretenmüssens zur Befreiung des Schuldners von der Primärleistungspflicht. Wie § 275 Abs. 4 BGB klarstellt, bleiben eventuelle Schadensersatzansprüche des Gläubigers unangetastet.

Auch die anfängliche objektive Unmöglichkeit führt anders als nach bisherigem Recht nicht mehr zur Nichtigkeit des Vertrages. Vielmehr kann der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz verlangen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Fälle der "faktischen" sowie der "moralischen" Unmöglichkeit in § 275 Abs. 2 und 3 BGB als Einredetatbestand geregelt. In allen Fällen der Leistungsbefreiung nach dieser Vorschrift kann der Gläubiger - wie bereits bisher - die Herausgabe eines etwa erlangten Ersatzes verlangen (§ 285 BGB). Das Schicksal der Gegenleistungspflicht im gegenseitigen Vertrag ist nunmehr in § 326 BGB geregelt, der im wesentlichen den Regelungsgehalt der bisherigen §§ 323 ff BGB a.F. zusammenfasst.

c) Verzug

Ersatz des Verzögerungsschadens kann der Gläubiger verlangen, wenn neben den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB (Pflichtverletzung), die besonderen Voraussetzungen des Verzugs gegeben sind. Dies sind schuldhaftes Nichtleisten trotz Fälligkeit und Mahnung. Wie auch bisher ist die Mahnung unter bestimmten Voraussetzungen entbehrlich, z.B. Leistungszeit nach dem Kalender. Nicht ganz neu – eine ähnliche Änderung erfolgte bereits zum 01.05.2000, allerdings in missglückter Form – ist der Verzug ohne Mahnung spätestens 30 Tage

nach Zugang einer Rechnung für Entgeltforderungen. Für Verbraucher gilt dies allerdings nur, wenn sie in der Rechnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden.

d) Rücktritts- und Widerrufsrecht

Umgestaltet und radikal vereinfacht wurden die Regelung der §§ 346 ff. BGB über die Ausgestaltung des Rücktrittsrechts. Diese Vorschriften gelten nunmehr gleichermaßen für gesetzliche und vertragliche Rücktrittsrechte.

Ebenso vereinfacht und vereinheitlicht wurden die Voraussetzungen für einen Rücktritt in den neuen §§ 323 ff. BGB: Das Rücktrittsrecht ist nicht mehr von einem schuldhaften Verhalten des Rücktrittsgegners abhängig und die Ablehnungsandrohung als Rücktrittsvoraussetzung wurde abgeschafft. Ein Rücktrittsrecht wird nunmehr in allen Fällen der Nicht- oder Schlechtleistung und bei Verletzung der sog. Schutzpflichten gewährt. Ebenfalls entfallen ist die Problematik, dass der Rücktritt den Schadensersatzanspruch ausschloss.

Anders als nach bisherigem Recht wird der Bestand des Rücktrittsrechts nun nicht mehr von der Frage abhängig gemacht, ob der Rücktrittsberechtigte zur Rückgabe des empfangenen Gegenstandes imstande ist. Diese gesamte Problematik ist nunmehr in die Frage der Wertersatzpflicht verlagert

(§ 346 Abs. 2, 3 BGB). Die Regelungen über das verbraucherschützende Widerrufs- und Rückgaberecht (§§ 355 ff BGB) wurden den veränderten Regelungen des Rücktrittsrechts angepasst.

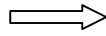
e) Gesetzliche Regelung ursprünglich von der Rechtsprechung entwickelter Rechtsinstitute

Ein weiteres Anliegen des Gesetzes war die Kodifizierung bestehender richterrechtlicher Rechtsinstitute. Durch den zentralen Haftungstatbestand der Pflichtverletzung in § 280 Abs. 1 BGB sowie die gesetzliche Verankerung der Nebenpflichten aus dem Schuldverhältnis in § 241 Abs. 2 BGB hat nunmehr die positive Forderungsverletzung (pFV) eine gesetzliche Verankerung gefunden. Gleiches gilt durch die gesetzliche Regelung der vorvertraglichen Pflichten in § 311 Abs. 2, 3 BGB für das Verschulden bei Vertragsverhandlungen (*culpa in contrahendo*). Eine sachliche Änderung ist damit ebenso wenig verbunden wie mit der gesetzlichen Verankerung der Lehre von der Geschäftsgrundlage in § 313 BGB und des Kündigungsrechts von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund in § 314 BGB.

Das folgende Schaubild gibt einen Überblick über das Haftungssystem im Leistungsstörungenrecht:

Haftungssystem Leistungsstörungenrecht

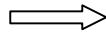
§ 280 I BGB zu vertretende Pflichtverletzung



Alle Schäden außer Verzögerungsschaden +
Nichterfüllungsschaden

+

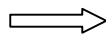
§ 280 II, 286 BGB Verzug



Verzögerungsschaden

+

§ 280 III, 281 BGB angemessene Fristsetzung + erfolgloser Fristablauf oder § 283, 275 BGB Unmöglichkeit der Leistung



Nichterfüllungsschaden
(Schadensersatz statt der Leistung)

oder

Neu: § 284 BGB Aufwendungsersatz

Teil II Kaufrecht

Durch die Schuldrechtsreform wurde das Kaufrecht erheblich modifiziert. Wie bereits erwähnt wurde, verpflichtete die EG in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie den deutschen Gesetzgeber, bis zum 31.12.2001 den Verbrauchsgüterkauf weitgehend neu zu gestalten. Der deutsche Gesetzgeber hat dies zum Anlaß genommen, das Schuldrecht insgesamt und vor allem auch das Kaufrecht neu zu gestalten. Dies bedeutet, daß die Änderungen im Kaufrecht grundsätzlich auch auf den Handelskauf Anwendung finden.

Zwei Fallbeispiele sollen die Änderungen deutlich machen.

Fallbeispiel 1:

Verbraucher K sucht ein neues Auto. K kauft nicht zuletzt wegen des im Prospekt angegebenen niedrigen Verbrauchs von 6 l/100 km das Modell X bei Vertragshändler V. Vergleichbare Modelle anderer Hersteller benötigen mindestens 9 l/100 km.

Das Fahrzeug wird ausgeliefert und sieben Monate später stellt K fest,

daß er den angegebenen Verbrauch von 6 l/100 km nicht realisieren kann. Es gelingt ihm nicht, den Verbrauch unter 9 l/100 km zu senken. K wendet sich deswegen an den Händler.

Welche Ansprüche hat K?

Fallbeispiel 2:

K kauft in einem Möbelmitnahmehaus ein Kinderbett zum Selbstaufbau. Zuhause stellt er fest, daß die Montageanleitung unverständlich ist. Sein handwerklich erfahrener Sohn ist über die fehlerhafte Montageanleitung erhaben und montiert das Bett sachgemäß.

Welche Ansprüche hat K ?

Bevor die Fallbeispiele anhand des neuen Schuldrechts aufgelöst werden, sollen zunächst die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ definiert werden. Der Verbraucher wird in § 13 BGB (sämtliche Paragraphenangaben beziehen sich auf die seit dem 01.01.2002 geltende Fassung des BGB, sofern nicht etwas anderes vermerkt ist) definiert:

„Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.“

Der Unternehmer wird in § 14 Abs.1 BGB vom Gesetz definiert:

„Unternehmer ist eine natürliche juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.“

Zu Fallbeispiel 1:

Ist das Auto mangelhaft, hat K verschiedene Ansprüche gegen das Autohaus. Die Frage, ob in das Fahrzeug mangelhaft ist, beantwortet § 434 BGB:

§ 434 Abs.1 S.1 BGB:

„Die Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat.“

Die Parteien unseres Falls haben zum Verbrauch des Fahrzeugs nichts vereinbart. Man hat über den Verbrauch des Fahrzeugs nichts vereinbart, zumal dieser in dem Verkaufsprospekt unmißverständlich mit 6 l /100 km angegeben ist. Eine Beschaffenheitsvereinbarung wurde nicht getroffen. Danach liegt kein Mangel vor.

§ 434 Abs.1 S.2 Nr. 1 BGB:

„Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.“

Im Vertrag ist der Verwendungszweck nicht vereinbart. Also auch insoweit Mangelfreiheit.

§ 434 Abs.1 S.2 Nr.2 BGB:

„Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln (Nr.1), sonst,

2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.“

Mit dem Auto kann man ohne Beanstandung fahren. Autos dieser Größe verbrauchen immer mindestens 9 l/100 km, ein Konkurrenzfabrikat sogar über 10 l/100 km. Bei einem Fahrzeug dieser Größe kann man zunächst nicht erwarten, daß es weniger als 9l/100 km benötigt. Also liegt kein Mangel vor. Zu diesem Ergebnis wäre auch das alte Recht gelangt.

Neu eingeführt wurde eine Haftung für Werbeaussagen:

§ 434 Abs.1 S.3 BGB lautet:

„Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs.1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann ...“

Im Fallbeispiel 1 führt die fehlerhafte Angabe im Prospekt zur Mangelhaftigkeit des Autos. Der Verkäufer (das Autohaus) haftet auch für Aussagen eines Zwischenhändlers, des Importeurs und des Automobilherstellers. § 434 Abs.1 S.3 BGB verweist auf das Produkthaftungsgesetz:

§ 4 Abs.1 und 2 ProdHaftG lauten:

„1) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seines Warenzeichens oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.

(2) Als Hersteller gilt ferner, wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Miet-

kaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einführt oder verbringt.“

Im Ergebnis ist das Auto in Fallbeispiel 1 mangelhaft. Bevor die Ansprüche, die K wegen der Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs hat, dargestellt werden, soll für Fallbeispiel 2 geprüft werden, ob das Kinderbett mangelhaft ist:

Der deutsche Gesetzgeber hat im Zuge der Schuldrechtsreform eine Haftung des Verkäufers für mangelhafte Montageanleitungen aufgenommen. Die sogenannte „IKEA-Klausel“ lautet:

§ 434 Abs.2 S.2 BGB:

„Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.“

In Fallbeispiel 2 ist die Montageanleitung zwar fehlerhaft, da das Bett aber fehlerfrei montiert wurde, liegt kein Mangel vor.

Die Verantwortlichkeit für mangelhafte Montageanleitungen gilt auch im Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten. Es ist zu erwarten, daß

sie bei technischen Anlagen, insbesondere aber bei der Lieferung von Software erhebliche praktische Bedeutung gewinnen wird.

Rechtsfolgen der Mangelhaftigkeit

Die Rechte des Käufers bei Mangelhaftigkeit der Kaufsache werden in § 437 BGB geregelt.

§ 437 BGB:

„Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, [...]“

1. [...] Nacherfüllung verlangen,

2. [...] von dem Vertrag zurücktreten oder [...] den Kaufpreis mindern und

3. [...] Schadensersatz oder [...] Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.“

Zur **Nacherfüllung** sagt das Gesetz in § 439 BGB:

„(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.“

(2) Der Verkäufer hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. [...]“

In Fallbeispiel 1 kommt eine Nacherfüllung nicht in Betracht: Ein anderes Fahrzeug des gleichen Typs wird ebensoviel verbrauchen wie das mangelhafte Fahrzeug. Der Mangel läßt sich nicht beseitigen, der Verbrauch ist konstruktionsbedingt.

K kann aber vom Vertrag **zurücktreten**, § 437 Nr.2 BGB. Die Rückabwicklung erfolgt durch Rückgabe des Fahrzeugs gegen Erstattung des Kaufpreises, § 346 BGB. K muß dem V Ersatz der Gebrauchsvorteile und der Abnutzung leisten. Die Wertminderung, die das Auto dadurch erfahren hat, daß es bereits zugelassen war und deshalb kein Neufahrzeug mehr ist, oder einen Wertverlust infolge Preisverfalls am Markt muß nicht ersetzt werden. Insoweit hat sich gegenüber dem bisherigen Recht nichts geändert.

K kann auch Schadensersatz verlangen. Das ist gegenüber dem bisherigen Recht neu, das Schadensersatz nur bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder arglistigem Verschweigen eines Fehlers zugesprochen hatte. Im Gegensatz dazu kann der Käufer einer mangelhaften Sache jetzt grundsätzlich immer Schadensersatz verlangen.

K könnte von V beispielsweise Ersatz der Treibstoffmehrkosten verlangen. Schadensersatz kann auch neben dem Rücktritt vom Vertrag verlangt werden.

Zuletzt kann K durch Erklärung gegenüber V den Kaufpreis herabsetzen (**Minderung**). Hier erfolgte keine Änderung zum bisherigen Recht.

Übersicht: Was ist neu im Kaufrecht?

- **Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache**

Die präzise Beschreibung des Kaufgegenstands wird an Bedeutung gewinnen. Problematisch erscheint auch der Verkauf gebrauchter Sachen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird man aber die Gewährleistung für gebrauchte Sachen formularmäßig ausschließen können.

- **Haftung für Werbeaussagen**

Eine Haftung kommt nur dann nicht in Betracht, wenn der Verkäufer die Aussage nicht kannte und auch nicht kennen mußte oder wenn die Aussage spätestens bei Vertragsschluß in gleichwertiger Weise berichtigt wurde oder wenn die Werbeaussage die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

- **Einbeziehung von Montagemängeln**

Beispiel: Fehlerhafter Einbau einer an sich mangelfreien Heizung in einem Haus führt zur Mangelhaftigkeit der Heizung.

- **Haftung für mangelhafte Montageanweisungen („IKEA-Klausel“)**

- **Gesetzlicher Anspruch auf Nacherfüllung**

Das Wahlrecht, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder

Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgen soll, liegt beim Käufer.

- **Erleichterter Schadensersatz**
- **Verlängerung der Verjährungsfristen:**

5 Jahre bei Bauwerken und Baustoffen
Ansonsten 2 Jahre

- **Gesetzliche Regelung des Verbrauchsgüterkaufs**

Die folgenden Aspekte gelten nur für den Verkauf von Sachen durch einen Unternehmer an den Verbraucher. Sie gelten nicht im kaufmännischen Geschäftsverkehr.

Übersicht Verbrauchsgüterkauf

- Gewährleistungsrechte des Verbrauchers können grundsätzlich nicht eingeschränkt werden
- Beweislastumkehr § 476 BGB
- Rückgriff des Letztverkäufers gesetzlich geregelt

Teil III Werkvertragsrecht

Das Werkvertragsrecht hat sich nicht so grundlegend geändert wie das Kaufrecht. Das Kaufrecht wurde durch die Einführung des Nacherfüllungsrechts an das bisherige Werkvertragsrecht angenähert. Allerdings fallen nach der Schuldrechtsreform mehr

Verträge in den Bereich des Kaufrechts als früher. So finden jetzt auf alle Verträge über die Herstellung oder Erzeugung beweglicher Sachen die Vorschriften über den Kauf Anwendung, § 651 BGB.

Beispiel: Verbraucher K läßt sich in Öl porträtieren. Nach altem Recht handelte es sich um einen Werkvertrag, nach neuem Recht um einen Kaufvertrag.

Nach einiger Zeit wird das Bild beschädigt. K läßt es restaurieren. Es handelt sich nach altem und neuem Recht um einen Werkvertrag.

Exkurs Softwareüberlassung:

Praktische Relevanz entfaltet diese Neuerung im Bereich der Softwareüberlassung. Nach bisherigem Recht wurde die Überlassung von Standardsoftware als Kaufvertrag und die Erstellung und Auslieferung von Individualsoftware als Werkvertrag qualifiziert. Nach neuem Recht kommt es auf die Unterscheidung zwischen Standard- und Individualsoftware nicht mehr an. Es handelt sich in beiden Fällen um einen Kaufvertrag. Über die Konsequenzen dieser rechtlichen Neukategorisierung unterrichten wir Sie gerne.

Auf folgendes ist zur Mängelhaftung im Rahmen eines Werkvertrags hinzuweisen:

Zwischen den beiden Arten der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neuherstellung) kann der Unternehmer und nicht – wie im Kaufrecht – der Besteller wählen.

Es gibt – wie schon bisher – ein Selbstvornahmerecht des Bestellers. Voraussetzung für die Ausübung ist nicht wie bisher der Verzug des Unternehmers mit der Mangelbeseitigung sondern, in Anlehnung an das neue Recht der Leistungsstörung, der erfolgreiche Ablauf einer vom Besteller gesetzten Frist.

Es gelten längere Verjährungsfristen.

Diese Neuerung macht alle alten Haftungsbeschränkungsklauseln unwirksam. Sie ist von höchster praktischer Relevanz, da das AGB-Recht die Zurückführung einer Klausel auf den gerade noch zulässigen Inhalt nicht kennt. Ist eine Klausel nur geringfügig mit dem AGB-Recht unvereinbar, führt dies zur Unwirksamkeit der Haftungsbeschränkungsklauseln insgesamt. Der Verwender solcher AGB haftet auch für die leichteste Fahrlässigkeit betragsmäßig unbegrenzt!

Teil IV AGB-Recht

Das AGB-Gesetz wurde aufgehoben und seine Regelungen ins BGB überführt, dort §§ 305 - 310 BGB. Inhaltlich wurde nicht viel geändert. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- **Erweiterung des Anwendungsbereichs** durch die Einbeziehung von Arbeitsverträgen. Es ist noch völlig unklar, wie sich dies in der Praxis auswirken wird.
- Die **Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen** ist nur wirksam, wenn dem anderen Teil ausdrücklich der Nachweis eines geringeren Schadens als die Pauschale gestattet wird, § 309 Nr. 5b BGB.
- Eine **Haftungsbeschränkung bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit auch bei einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen ist unwirksam**, § 309 Nr.7a BGB. Nach altem Recht konnte die Haftung in diesen Fällen zumindest begrenzt werden. Dies ist nun nicht mehr wirksam.

- Die **Verjährung** wegen des Mangels einer neuen Sache darf nicht auf weniger als ein Jahr verkürzt werden, bei Bauwerken überhaupt nicht. Die Einbeziehung der VOB Teil B insgesamt bleibt möglich!

Teil V Überleitungsregeln

Der Gesetzgeber hat es uns leicht gemacht. Es gilt der Grundsatz, daß vor dem 01.01.2002 geschlossene Verträge nach altem Recht und ab dem 01.01.2002 geschlossene Verträge nach neuem Recht beurteilt werden („Alter Vertrag, altes Recht - neuer Vertrag, neues Recht“). Eine Ausnahme gilt für Dauerschuldverhältnisse, z.B. Darlehensverträge, Leasingverträge oder Vertriebsverträge. Hier gilt auch für vor dem 01.01.2002 geschlossene Verträge ab dem 01.01.2003 neues Recht.

Teil VI Checkliste

Die folgende Checkliste kann eine individuelle anwaltliche Beratung nicht ersetzen. Sie soll nur auf einige besonders prüfungs- und regelungsbedürftige Aspekte aufmerksam zu machen. Die Checkliste erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Allgemeines

- Anpassung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Standardverträgen
- Prospektprüfung auf versteckte Garantiaussagen

Kaufverträge

- Vollständige Überarbeitung der Kaufvertragsmuster
- Schulung des Verkaufs- und Servicepersonals

Direktvertriebsverträge

- Überprüfung von Vertragsunterlagen, ob die Integration des HausTwG, des

VerbrKrG und des FernAbsG ins BGB nachvollzogen wurden

- Prüfung vorhandener Widerrufsbelehrungen
- Prüfung von Katalogen und Prospekten im Hinblick auf Informationspflichten im Zusammenhang mit Rückgabemöglichkeiten des Verbrauchers
- Schulung der Vertriebsmitarbeiter
- Überprüfung der Abläufe beim elektronischen Handel

Zwangsvollstreckung

- Um die Verjährung von Zinsansprüchen zu vermeiden muß alle drei Jahre ein Vollstreckungsversuch unternommen werden (bislang vier Jahre).
- Beachtung neuer Pfändungsmöglichkeiten: Pfändung von Rückgriffsansprüchen, von noch nicht ausgezahlten Darlehensansprüchen oder Aufwendungsersatzansprüchen.

Sollten Sie Beratungsbedarf erkennen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

**SUMMERER /
REICHHARDT /
SCHLOTZ /
SCHÄFER /
HOLOWITZ .
RECHTSANWÄLTE**

**Johannesstr. 62
70176 Stuttgart
Telefon 0711 66 66 444
Telefax 0711 66 66 456
kanzlei@anwalt-im-netz.de**

www.anwalt-im-netz.de

Rechtlicher Hinweis:

Die in diesem Skript vermittelten Informationen, Meinungsäußerungen und Rechtsauffassungen verstehen sich nicht als eine umfassende Darstellung und können eine individuelle, auf die Besonderheiten des jeweiligen Sachverhalts eingehende Beratung durch einen Rechtsanwalt nicht ersetzen.